

Liebe Leserin, lieber Leser!

Aus steuerlicher Sicht ist bei Verkäufen über eBay Vorsicht geboten. Wer regelmäßig und im großem Umfang Verkäufe tätigt, riskiert, dass der Fiskus ihm eine unternehmerische Betätigung unterstellt. Damit kann es für Ärzte, Physio- und Ergotherapeuten und andere Heilberufler, die in ihrer Praxis nur wenige grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, schnell mit der sogenannten Kleinunternehmerregelung vorbei sein. Denn dann müssten auch sie Umsatzsteuer zahlen.

Informieren Sie sich und lassen Sie sich beraten, damit Sie nicht in die eBay-Falle tappen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Steuerfalle eBay-Verkauf

Nicht nur die Praxisumsätze gehören zum „Rahmen des Unternehmens“

Umsatzsteuer ist für viele Ärzte, Zahnärzte, Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden und andere Heilberufler ein ungeliebtes und scheinbar unnötiges Thema, erbringen sie doch in der Regel umsatzsteuerbefreite Heilbehandlungsleistungen. Doch immer öfter müssen auch sie sich mit der Umsatzsteuer beschäftigen. So schulden beispielsweise auch Heilberufler die Umsatzsteuer, wenn sie ein ausländisches Unternehmen mit der Wartung und Pflege ihrer Website beauftragen. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bzw. Reverse Charge heißt dieses Regelung, wonach der Empfänger der Leistung und nicht wie üblich, der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer anmeldet und an das Finanzamt zahlt.

Doch damit nicht genug. Viele Heilberufler erbringen neben ihren umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen auch Leistungen aus ästhetischen Gründen oder zur puren Wellness und Entspannung, die nicht medizinisch indiziert und damit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind.

Dennoch muss ein Großteil von ihnen hierfür keine Umsatzsteuer entrichten, denn sie können von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung profitieren. Kleinunternehmer ist, wer im vergangenen Jahr nicht mehr als 17.500 Euro an umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen erbracht hat und dessen umsatzsteuerpflichtige Umsätze im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen werden.

Zahnärzte mit einem geringen Anteil an Prothetikumsätzen und Therapeuten, die fast ausschließlich auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen tätig werden, achten akribisch darauf, dass sie Kleinunternehmer bleiben. Stellt sich erst später heraus, dass die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde, muss Umsatzsteuer nachträglich abgeführt werden. Damit wird automatisch der Gewinn gemindert, denn die Umsatzsteuer wurde nicht vorab kalkuliert und somit auch nicht vom Patienten getragen.

Verkäufe über eBay können für Kleinunternehmer zum Verhängnis werden

Wer auf Handelsplattformen, wie eBay.de, Kleinanzeigen.de und Co. Waren anbietet, wird dies gewöhnlich privat und ohne nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht tun, weil er halt einfach ein paar alte Sachen loswerden möchte. Nicht wenige verdienen sich hierdurch ein paar Euros ganz nebenbei dazu. Der Übergang von der privaten Vermögensverwaltung zur unternehmerischen Tätigkeit ist dabei jedoch fließend und sollte in regelmäßigen Abständen selbstkritisch überprüft werden. Für Heilberufler, die bislang als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer agieren, kann das fatale Folgen haben. Das umsatzsteuerliche Unternehmen umfasst nämlich die gesamte berufliche Tätigkeit, also nicht nur die Praxisumsätze, sondern auch eine unternehmerische Tätigkeit über eBay-Verkäufe oder die umsatzsteuerpflichtige Vermietung einer Ferienwohnung. In die Kleinunternehmergrenze sind somit alle unternehmerischen Aktivitäten einzurechnen.

Wirtschaftliche Tätigkeit oder private Vermögensverwaltung

Allerdings ist nicht jeder private Verkauf über eBay sofort unternehmerisch und umsatzsteuerpflichtig. Auch hier kommt es auf die wiederholte Verkaufstätigkeit, die Intensität und den Umfang an. So veräußerte ein Ehepaar Pelzmäntel in großer Anzahl. Die Ehefrau allein verkaufte innerhalb von 13 Monaten mindestens 140 Pelzmäntel in verschiedenen Größen aus dem Nachlass ihrer Schwiegermutter. Der Ehemann selbst hatte in dem fraglichen Zeitraum ebenfalls 79 Pelzmäntel und diverse weitere Haushaltsgegenstände verkauft.

Das Finanzamt und auch die obersten Finanzrichter sahen insbesondere im Abverkauf fremder Gegenstände des täglichen Gebrauchs eine wirtschaftliche Tätigkeit und berücksichtigten die Einnahmen aus den Verkäufen der Pelzmäntel als umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Anders sieht es aus, wenn Sammlerstücke verkauft werden. So ist beispielsweise beim Briefmarkensammeln, als einer weit verbreiteten Freizeitbeschäftigung, der Verkauf und Ankauf von Einzelstücken unumgänglich, um die angestrebte Vollständigkeit der Sammlung zu erreichen. Solche Umsätze sind trotz ständiger Wiederholung – aber mangels wirtschaftlicher Tätigkeit - keine umsatzsteuerbaren Umsatzakte.

Tipp: Achten Sie also darauf, ob Sie außerhalb Ihrer Praxis noch umsatzsteuerrelevante Aktivitäten entfalten. Da der umsatzsteuerliche Rahmen des Unternehmens alle Umsätze aus wirtschaftlichen Tätigkeiten umfasst, kann die Umsatzsteuerfalle schnell zuschnappen! Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Steuerfreie Pflegeleistungen durch Vereinsmitglieder möglich Pflegehelfer können sich auf EU-Recht berufen

Pflegeleistungen sind zwar in der Regel umsatzsteuerfrei, aber eben nicht in jedem Fall. Denn das Umsatzsteuergesetz regelt abschließend, welche Leistungen umsatzsteuerbefreit werden. Dies erfolgt auf der Grundlage der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union umsetzen müssen. Nach dieser sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen anerkannten Einrichtungen mit sozialem Charakter umsatzsteuerfrei. Grundsätzlich kann zwar jeder Mitgliedstaat selbst bestimmen, welche Einrichtungen er als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkennt und damit steuerlich begünstigt. Doch dies darf nicht zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung führen. Alle Pflegepersonen, die die gleichen Leistungen erbringen, müssen umsatzsteuerlich auch gleich behandelt werden. Daher kann auch eine einzelne Kranken- oder Altenpflegerin eine Einrichtung mit sozialem Charakter sein.

Auch häusliche Pflege durch Einzelpersonen steuerlich begünstigt

Nicht nur ambulante Pflegedienste, die mit gesetzlichen Krankenkassen Versorgungsverträge abschließen haben, kommen in den Genuss der Umsatzsteuerfreiheit. Pflegekassen können auch mit Einzelpersonen nach § 77 SGB XI Verträge über die häusliche Pflege und Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung abschließen. Unzulässig sind nur Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben. Wurde solch ein Pflegevertrag abgeschlossen, können auch einzelne Pflegehelfer ihre Leistungen nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht umsatzsteuerfrei erbringen.

Vertrag nach SGB kann entbehrlich sein

Doch nicht immer gibt es vertragliche Beziehungen zwischen den Pflegehelfern und den Krankenkassen, denn oftmals sind sie als Subunternehmer tätig. So erbrachte eine Pflegehelferin Leistungen der Grundpflege, der Eingliederungshilfe und der hauswirtschaftlichen Versorgung im Sinne des Sozialgesetzbuches unmittelbar an verschiedene Pflegepersonen. Die Pflegehelferin rechnete ihre Leistungen nicht direkt mit den Pflegekassen ab, sondern über einen Verein des paritätischen Wohlfahrtsverbandes, dessen Mitglied sie ist. Über eine Ausbildung als Kranken- oder Altenpflegerin verfügte die Pflegehelferin zwar nicht, der Verein hatte jedoch mit ihr eine Qualitätsvereinbarung abgeschlossen. Zweck des Vereins ist es, hilfe- und pflegebedürftigen, kranken, behinderten und alten Menschen in ihrer häuslichen Umgebung umfassende Betreuung zu ermöglichen. Der Verein selbst erbrachte umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen an Pflegekassen. Die Umsätze der Pflegehelferin unterwarf das Finanzamt jedoch der Umsatzsteuer.

Finanzgericht und kürzlich auch der Bundesfinanzhof entschieden dagegen, dass auch die Pflegehelferin als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt werden muss. Für die Richter des Finanzgerichts Münster war unerheblich, dass weder zwischen der Pflegehelferin und den Pflegepersonen noch zwischen ihr und den Sozialträgern vertragliche Beziehungen bestanden. Deshalb war es für sie unschädlich, dass die Pflegehelferin ihre Leistungen mit dem Verein und nicht unmittelbar mit den Kostenträgern abrechnete. Ausreichend war für sie, dass die Kosten für die Pflegeleistungen von den Trägern der sozialen Sicherheit übernommen werden könnten. Auch die obersten Finanzrichter bestätigten, dass es für die nach dem Unionsrecht erforderliche Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter ausreicht, dass für die Pflegehelferin die Möglichkeit bestand, Leistungen nach § 77 SGB XI an Pflegekassen erbringen zu können.

Hinweis: Auch wenn das deutsche Umsatzsteuergesetz inzwischen Pflegekräfte in viel mehr Fällen, als steuerbegünstigte Einrichtung mit sozialem Charakter anerkennt, werden Pflegeleistungen im Einzelfall doch noch umsatzbesteuert. Dann sollte geprüft werden, ob die Leistung nicht doch nach EU-Recht steuerbefreit sein müsste. Die Steuerberater der ETL ADVISION unterstützen Sie dabei gern.

Aufwendungen für beruflich und privat veranlasste Feiern sind aufteilbar Fiskus beteiligt sich an den Party-Kosten

Eine Geburtstagsfeier ist stets privat veranlasst. Daran ändert sich auch nichts, wenn Arbeitskollegen mit eingeladen werden. Noch vor einigen Jahren konnten nicht einmal dann Aufwendungen (teilweise) steuerlich abgezogen werden, wenn ein Geburtstag und das Betriebsjubiläum gemeinsam gefeiert wurden. Doch inzwischen haben die obersten Bundesfinanzrichter entschieden, dass Kosten immer dann aufzuteilen sind, wenn sie beruflich und privat veranlasst sind und sich der den Beruf fördernde Teil der Aufwendungen nach objektiven Maßstäben zutreffend und in leicht nachprüfbarer Weise abgrenzen lässt. Voraussetzung ist, dass der erwerbsbezogene Anteil der Aufwendungen nicht von untergeordneter Bedeutung ist, d. h. der berufliche Anteil muss mindestens 10 % betragen. Daran anknüpfend urteilte der Bundesfinanzhof kürzlich, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein können.

Teilweiser Werbungskostenabzug zulässig

Ein Arzt, der anlässlich seiner bestandenen Facharztprüfung und seines Geburtstages eine Feier ausrichtet und dazu Kollegen, Verwandte und Bekannte einlädt, muss die Kosten nicht allein tragen. Er kann den Fiskus mit beteiligen, indem er einen Teil der Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich geltend macht. Soweit die Aufwendungen auf die Gäste entfallen, die dem beruflichen Bereich zuzurechnen sind, können die Kosten als Werbungskosten abgezogen werden.

Erforderlich ist allerdings, dass die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld auch tatsächlich (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Es dürfen also nicht nur die Kollegen eingeladen werden, mit denen man auch private Kontakte pflegt und die auch zu einer privaten Geburtstagsfeier eingeladen würden. Voraussetzung ist also, dass die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z. B. alle Ärzte, Pfleger, Krankenschwestern einer Abteilung, alle in einer Facharztausbildung befindlichen Ärzte oder alle Praxismitarbeiter) ausgesprochen werden.

Hinweis: Um gemischt veranlasste Aufwendungen aufteilen zu können, muss ein plausibler Aufteilungsmaßstab gefunden werden, wobei dieser sich nach Art und Anlass richtet, bei dem die gemischten Aufwendungen entstehen. Bei einer beruflich und privat veranlassten Feier ist die Aufteilung nach Köpfen sicherlich problemlos, falls eine klare und trennbare Doppelveranlassung gegeben ist. Schwieriger wird es, wenn aus einer erwerbsbedingten Zusammenarbeit heraus auch private Beziehungen zwischen Gastgeber und Eingeladenen geknüpft wurden. Daher sollte stets darauf geachtet werden, dass nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen werden, sondern eben z. B. die gesamte Abteilung oder alle Praxismitarbeiter, da dies nach Auffassung der Bundesfinanzrichter ein Indiz für eine betriebliche bzw. berufliche Veranlassung ist.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!